

Vereinsordnung der Ruderriege Schaumburgia Bückebug e. V.

Diese Vereinsordnung ist eine Ergänzung der Satzung. Sie wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 1. 4. 1995 beschlossen, am 24. 1. 2001 und am 2. 3. 2002 zuletzt von der Mitgliederversammlung am 2. Februar 2007 geändert und ist für alle Mitglieder verbindlich. Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 1 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird am 31. Januar des betreffenden Jahres fällig und ist ohne Aufforderung zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist auch im Jahr des Beitritts sowie im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu zahlen. Außerordentliche Mitglieder zahlen keine Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen.
- (2) Der jährlich zu entrichtende Beitrag beträgt:

für ordentliche Mitglieder	60 Euro
für jugendliche Mitglieder	48 Euro
für unterstützende Mitglieder	24 Euro
für ordentliche Mitglieder ohne eigenes Einkommen	48 Euro
- (3) Die Aufnahmegebühr, die sofort nach Aufnahme in den Verein zu entrichten ist, wird zur Zeit nicht erhoben.
- (4) Für die Mahnung ausstehender Beiträge wird eine Gebühr in Höhe von 3,-Euro erhoben.

§ 2 Ruderbetrieb

- (1) Der Ruderbetrieb wird durch eine Ruderordnung geregelt, die durch den Vorstand erlassen und bei Bedarf aktualisiert wird.

§ 3 Zusammenarbeit mit der SRR Schaumburgia am Adolfinum Bückebug

- (1) Der Verein strebt die Fortführung einer engen Zusammenarbeit mit der „Schüler-Ruderriege Schaumburgia am Adolfinum Bückebug“ an. Durch Vertrag sind die gemeinsame Benutzung des Bootshauses, des Bootsanhängers sowie die Überlassung von Rudermaterial durch den Verein zu regeln. Dabei wird die SRR durch ihren Protektor vertreten. Es sollte sichergestellt werden, dass beim Ausleihen von Boots- und sonstigem Material an die „Schüler-Ruderriege Schaumburgia am Adolfinum Bückebug“ die Bestimmungen des § 2 sinngemäß gelten. Erlangt der Vorstand Kenntnis davon, dass das Material nicht gemäß der Satzung und dieser Vereinsordnung benutzt wird, kann er es mit sofortiger Wirkung entziehen.

§ 4 Beschränkungen des Vorstands

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.